

# Allgemeine Einkaufsbedingungen Nr. 1107

## I. Geltungsbereich

- Die nachfolgenden Bedingungen des Auftraggebers gelten für alle zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers, die der Auftraggeber nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Auftraggeber unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Bedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Auftraggeber die Lieferung des Auftragnehmers in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit den Bestellungen getroffen werden, sind in den Bestellungen, diesen Bedingungen und den Angeboten des Auftragnehmers schriftlich niedergelegt.

## II. Angebot und Vertragsschluss

- Die Ausarbeitung von Angeboten oder die Erstellung von Kostenvorschlägen ist kostenlos. Auch Besuche, Planungen oder sonstige Vorleistungen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt, sind nicht zu entgelten, solange dies nicht im Einzelfall gesondert schriftlich vereinbart wird.
- Angebote für den Abschluss eines Vertrages (Bestellung), deren Änderung oder Ergänzungen erfolgen schriftlich. Der Auftraggeber ist zwei Wochen nach Übermittlung an den Auftragnehmer an die Bestellung gebunden. Der Auftragnehmer kann nur innerhalb dieser zwei Wochen das Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftraggeber annehmen.
- Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben im Eigentum des Auftraggebers, der sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält. Nimmt der Auftragnehmer die Angebote des Auftraggebers nicht innerhalb der Frist gemäß Ziffer 1. an sind diese Unterlagen unverzüglich an den Auftraggeber zurückzusenden.

## III. Preise und Rabatte

- Der vom Auftraggeber in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise gelten alle Lieferungen und Leistungen ab, die der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflichten bis zum und an dem vereinbarten Empfangsort zu bewirken hat. Sämtliche Rechnungen des Auftragnehmers haben die vom Auftraggeber angegebene Bestellnummer auszuweisen. Vorauszahlungen und Nachnahmezahlungen werden nicht geleistet.
- Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Zahlung bei Rechnungseingang in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats am 15. des Folgemonats, bzw. Eingang der Rechnung in der Zeit vom 16. bis 31. des Monats am 30. bzw. 31. des Folge-monats unter Abzug von 3 % Skonto, sofern kein anderer Skontosatz vereinbart wurde.
- Als Rechnungseingang gilt – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – das Eingangdatum der Rechnung gemäß unserem Posteingangsstempel in der Verwaltung. Alle Fristen gelten als unterbrochen, wenn eine der aufschiebenden oder ausschließenden Bedingungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen zum tragen kommen.
- Das Zahlungsziel bemisst sich nicht nach dem Rechnungsdatum, sondern nach dem Tage des Rechnungseingangs. Wenn die Ware erst nach der Rechnung eingeht, so ist dieser Tag für die Bemessung des Zahlungszieles und der Skontofrist ausschlaggebend.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, die gesetzlichen Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang geltend zu machen. Er ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus der Bestellung ohne Einwilligung des Auftragnehmers abzutreten. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Auftraggebers Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Differenzen aus älteren Vorgängen, beeinträchtigen nicht den Skontoabzug für laufende Rechnungen.

## IV. Liefervorschriften

- Für jede Lieferung ist dem Empfänger am Versandtage eine genaue Versandanzeige / Lieferschein zuzustellen. Für die Folgen unrichtiger Frachtbrieftausstellung haftet der Auftragnehmer. In allen Versandunterlagen sind die Bestellnummer und der Warenempfänger anzugeben.
- Allen Sendungen sind Packzettel und Versandpapiere beizufügen. Auf dem Versandformular müssen sämtliche Einzelteile, Gewichte, Maße, Warennummer usw. aufgeführt sein. Lieferungen ohne ausreichende Begleitpapiere werden in der Behandlung und Bezahlung zurückgestellt.
- Die Fristen für den Abzug von Skonto und dergleichen beginnen erst mit Vorlage der kompletten geforderten Unterlagen zu laufen.
- Die Versandvorschrift ist auf der Vorderseite unserer Bestellschrift aufgeführt. Nähere Angaben zur Versandvorschrift sind unserer Bestellung zu entnehmen.
- Unvollständige nicht prüfbare Rechnungen – insbesondere Rechnungen ohne Bestellnummer / Bestelldatum / Empfangsvermerk – senden wir zur Vervollständigung dem Absender wieder zurück. Die Zahlungsfrist läuft erst nach Eingang der entsprechend vervollständigten Rechnung.
- Nicht bestellungsmäßig gelieferte Ware kann unfrankiert zurückgesandt und evtl. entstehender Schaden dem Auftragnehmer belastet werden. Der Auftragnehmer trägt auch die Kosten der Lagerung und des Handlings.
- Die Warenannahme kann bedingt durch unsere Arbeitszeit – nur montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 6.30 Uhr bis 12.00 Uhr - erfolgen. Sollte aus irgendwelchen Gründen andere Anlieferungszeiten notwendig sein, so sind dies vorher telefonisch oder fernschriftlich mit unserer Einkaufsabteilung zu vereinbaren. Durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- Die Transportversicherung ist vom Auftragnehmer auf seine Kosten abzuschließen, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden. Handelt es sich bei der Lieferung um Gefahrgut, welches besondere nationalen und internationalen Versandvorschriften unterliegt, hat dieses entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.
- Der Auftragnehmer hat Verpackungsmaterial am Empfangsort kostenlos zurückzunehmen.

## V. Lieferfrist

- Die vom Auftragnehmer in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Auftraggeber verbindlich.
- Maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Frist und Termine ist der Eingang der mangelfreien Lieferungen und / oder Leistung an dem Empfangsort bzw. die erfolgreich durchgeführte Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgegeben ist.
- Sobald der Auftragnehmer erkennt, dass er vereinbarte Fristen und Termine ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er den Auftraggeber sofort unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung hiervon zu unterrichten. Entsprechende Mitteilungen des Auftragnehmers berühren nicht die dem Auftraggeber im Verzugsfall zustehenden gesetzlichen und rechtlichen Ansprüche.
- Fälle höherer Gewalt (insbesondere Arbeitskämpfe) sowie andere für den Auftraggeber nicht vorhersehbare und beeinflussbare betriebsfremde Umstände, berechtigen den Auftraggeber die Annahme von Lieferungen und / oder Leistungen bzw. einer Abnahme entsprechend hinauszuschieben.
- Gerät der Auftragnehmer in Verzug, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Macht der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend, ist der Auftragnehmer zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- Ist für den Verzugsfall eine Vertragsstrafe vereinbart oder angefallen, kann der Auftraggeber diese bis zur Begleichung der Rechnung über die verspätet erbrachten Lieferungen und / oder Leistungen geltend machen, ohne das er sich dieses Recht bei der Annahme der verspäteten Lieferung und / oder Leistungen vorbehalten muss.

## VI. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen

- Teillieferung oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Nimmt der Auftraggeber eine solche Leistung ohne vorherige Zustimmung entgegen, begründet dies keine vorzeitige Fälligkeit von Zahlungspflichten oder Einverständnis in die Übernahme zusätzlicher Transportkosten.
- Der Auftraggeber behält sich vor, Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen. Kommt es ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu Mehrlieferungen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern, diese auf Kosten des Auftragnehmers einzulagern oder an ihn zurückzusenden.

## VII. Gefährtragung, Annahme bzw. Abnahme, höhere Gewalt

- Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zum Eintreffen von Lieferungen am Empfangsort. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, trägt der Auftragnehmer die Gefahr bis zum Abnahme. Bei Warenlieferung geht die Gefahr erst auf den Auftraggeber über, wenn eines der Organe oder eine vom Auftraggeber bevollmächtigte Stelle den Empfang quittiert hat.
- Zur Annahme von Lieferungen ist der Auftraggeber im Übrigen nur dann verpflichtet, wenn diese die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweisen.

## VIII. Mängelrüge, Rechte bei Mängeln

- Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt, beschränkt sich unsere Pflicht auf die Prüfung der Ware auf Menge und Identität, äußerlich erkennbare Transport- oder Verpackungsschäden sowie stichprobenartige Überprüfung der Ware auf ihre wesentlichen Merkmale hin. Sind offene Mängel erkennbar, zeigen wir diese dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach Ablieferung, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens nach drei Tagen, an. In Zweifelsfällen über Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die bei uns in der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- Der Auftragnehmer schuldet mangelfreie Lieferungen und Leistungen. Diese muss insbesondere die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweisen, dem geschuldeten Verwendungszweck, aktuellen Stand der Technik und allgemein anerkannten technischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen stehen. Die Freigabe von vorgelegten Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen (z. B. Schriftstücken, Programmierungen usw.) unsererseits berührt nicht die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung.
- Bei Mängeln und im Garantiefall stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Mängelrechte zu. Soweit Garantiesprüche über die gesetzlichen Rechte bei Mängeln hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt. Für die Verjährung unterliegende Mängelansprüche läuft eine Frist von 36 Monaten, die mit der Lieferung und / oder Leistung bzw. Annahme, falls eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, zu laufen beginnt. Längere gesetzliche Verjährungsfristen für die Verjährung von Mängelansprüchen und der Lauf der gesetzlichen Verjährungsfrist ist für Garantien bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Auftragnehmer.

## IX. Haftung des Auftragnehmers / Versicherungsschutz

- Wird der Auftraggeber aufgrund eines Produktschadens, für den der Auftragnehmer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Auftragnehmer die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
- Muss der Auftraggeber aufgrund eines Schadensfalls im Sinne Ziffer 1. eine Rückrufaktion durchführen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Der Auftraggeber wird, soweit es ihm möglich und zeitlich zumutbar ist, den Auftragnehmer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebs- und Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die Ware angemessene Deckungssumme von mindestens 3 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (2-fach maximiert) auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- Wird der Auftraggeber von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Auftragnehmers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber auf erste Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Auftragnehmer hat nicht schuldhaft gehandelt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und / oder Vereinbarungen mit dem Dritten bzgl. dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefährübergang.

## X. Geheimhaltung / Eigentumsvorbehalt / Datenschutz / Referenzen und Werbung

- Alle vom Auftraggeber erhalten Teile und Unterlagen bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers außerhalb dieses Vertrages verwerten und / oder an Dritte weitergeben bzw. diese Dritten zugänglich machen. Nach der Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Auftragnehmer diese auf eigene Kosten unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, sämtliche Daten, die im Rahmen der Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer von ihm benötigt werden zu speichern und zu verarbeiten, auch soweit es sich um personenbezogenen Daten handelt.
- Der Auftragnehmer ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf den Grundstücken des Auftraggebers und Betriebsstätten sowie die Nutzung und / oder Veröffentlichung jeglicher Art ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers untersagt.
- Der Auftraggeber widerspricht Eigentumsvorhaltregelungen des Auftragnehmers, soweit diese über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Solche Eigentumsvorhaltregelungen bedürfen im Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten beim Auftraggeber Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, wären die hierdurch entstehenden Schäden dem Auftragnehmer gegenüber belastet.

## XI. Weitergabe von Bestellungen

- Der Auftragnehmer darf die Ausführung von Bestellungen oder wesentlicher Teile dieser nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber Dritten überlassen.

## XII. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Auftragnehmers ist der Empfangsort, für Zahlungen ist der Erfüllungsort ungeachtet dessen immer Haiger.
- Es gilt das deutsche Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Verkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht; CISG) ist ausgeschlossen.
- Gerichtsstand ist Haiger.